

17.03.2017

Konformitätsbewertung von Smart-Meter-Gateways weiterhin mit Baumusterprüfbescheinigung

Die Agentur für Messwertqualität und Innovation e.V. (a:m+i) hatte zufällig erfahren, dass das BMWi beim Regelermittlungsausschuss (REA) nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes beantragt hat, dass für die Konformitätsbewertung von Smart-Meter-Gateways (SMGW) zukünftig nur das Modul A genügen soll. Dies ist ein Verfahren der geringsten Schutzstufe, bei dem keine Baumusterprüfbescheinigung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen liegt hierbei vollständig beim Hersteller ohne Mitwirkung einer benannten Stelle. Zu diesem Antrag des BMWi gab es vorher keine ausführliche schriftliche Begründung oder Diskussion mit den betroffenen Kreisen.

a:m+i ist mit dem Antrag aus folgenden Gründen nicht einverstanden: Im Jahre 2011 beauftragte das BMWi das BSI damit, ein Protection Profile für das SMGW zu entwickeln. Nach inzwischen mehr als 5 Jahren scheint auch die Politik zu erkennen, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen an SMGW möglicherweise nicht angemessen sind. Ein wesentlicher Punkt scheint aber beim Design übersehen worden zu sein: Die SMGW verletzen eine zentrale Forderung des Mess- und Eichrechts, nämlich von den dafür zuständigen Stellen im Sinne einer Eichung und Befundprüfung prüfbar zu sein. Herr Prof. Dr. Uwe Heuert von der Hochschule Merseburg hat genau diese Problematik in seinem Vortrag auf dem a:m+i-Fachsymposium im Februar 2017 in Wolfenbüttel sehr deutlich herausgearbeitet.

Simultan dazu wird der Markt nun durch das Messstellenbetriebsgesetz mit fest vorgegebenen Fristen für relative Installationsquoten von modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen getrieben. Diese Situation hat Herr Dr. Weise, Becker Büttner Held Partnerschaft, in seinem Vortrag auf dem a:m+i-Fachsymposium 2017 ebenfalls sehr übersichtlich herausgearbeitet. Beides scheint zu einer Art „deadlock“ zu führen, denn wenn SMGW nicht einfach prüfbar sind, kann deren eichrechtliche Zuverlässigkeit von den für die Überwachung des Eichrechtes zuständigen Stellen nicht sichergestellt werden und ohne diese validiert zu haben, dürfen sie gemäß MessEG nicht betrieben werden.

a:m+i hat den Eindruck gewonnen, dass möglicherweise diese Problematik das BMWi auf die Idee gebracht haben könnte, für SMGW auf eine eichrechtliche Baumusterprüfung nach Modul B zu verzichten und nur eine Konformitätserklärung nach Modul A zu fordern. Die betroffenen Kreise wurden hierüber vorab aber kaum oder gar nicht informiert. Dieses Vorgehen ist völlig inakzeptabel, insbesondere wenn man bedenkt, dass es für ein Messgerät nach MessEV zulässig ist, seine Konformität einfach über Modul A zu erklären. Modul A ist nur für Ausschankmaße zulässig, beispielsweise für Biergläser.

Das hat auch seinen guten Grund: Offensichtlich hat der Gesetzgeber bei der Formulierung der MessEV an die schwerwiegenden Folgen gedacht, die ein unzureichender Verbraucherschutz bei der Verwendung der Versorgungsmessgeräte mit sich bringt. Aus dem gleichen Grund ist dieser Mindeststandard für die Konformitätserklärungen von Versorgungsmessgeräten auch schon auf europäischer Ebene in der MID so vorgegeben worden.



Neben dem aus Sicht von a:m+i unzulässigen Absenken des Verbraucherschutzniveaus sind auch wirtschaftliche Konsequenzen zu bedenken, die für die qualitativ eher hochwertigen deutschen oder europäischen Hersteller von SMGW eintreten können: So ist damit zu rechnen, dass Hersteller solcher Produkte z.B. aus dem asiatischen Raum von minderer Qualität mittelfristig über Modul A mit CE-gekennzeichneten Geräten den Markt bestimmen und qualitativ hochwertigere Geräte verdrängen. Die deutschen Hersteller, die hier kräftig investiert haben und den Markt mit hochwertigen Produkten versorgen wollen, könnten durch diesen unüberlegten „Schnellschuss“ im Nachhinein bestraft werden. Insofern stellt sich die Frage, welche Art von Wirtschaftsförderung das BMWi hier zu betreiben gedenkt.

Die unzureichend vorbereitete Prüfbarkeit der SMGW macht sowohl die Marktüberwachung als auch die Verwendungsüberwachung sehr schwierig, wahrscheinlich findet beides an SMGW längere Zeit unzureichend oder gar nicht statt. In der Konsequenz können auftretende Probleme lange Zeit unerkannt bleiben und es droht ein Vertrauensverlust in die richtige Abrechnung. Das Vertrauen in das gesetzliche Messwesen und in dessen Folge das hohe Vertrauen der Verbraucher in die Abrechnung der Versorgungsunternehmen ginge verloren.

SMGW sind zukünftig noch zentralere Bausteine des intelligenten Messsystems als es die modernen Messeinrichtungen in Form von z.B. elektronischen Zählern schon sind. Sie verdienen unter anderem deshalb den besonderen Schutz, weil sie zukünftig beispielsweise im Rahmen der Netzstabilisierung auch für Schalthandlungen (z.B. Abwerfen von PV-Anlagen) vorbereitet werden und ein Angriff hier die Netzstabilität oder gleich die gesamte Energieversorgung eines Netzbereiches gefährden würde. Eine Verfälschung von Tarifen oder Messwerten im SMGW ist eichrechtlich von hoher Relevanz, auch deshalb das besonders hohe Verbraucherschutzniveau.

Der Vorschlag des BMWi ist geeignet, das Ende des gesetzlichen Messwerten einzuläuten, denn man müsste sich zu Recht fragen, warum vergleichsweise einfache Versorgungsmessgeräte noch gemäß Modul B geprüft werden sollen, während für ein hochkomplexes SMGW, für das noch überhaupt keine hinreichenden Erfahrungen aus dem Feldeinsatz vorliegen, das Modul A ohne Mitwirkung einer benannten Stelle genügen soll. Für a:m+i wirkt das wie Politik mit der Brechstange. Vielleicht würde die konsequente Fortsetzung dieser Politik bedeuten, dass zukünftig für alle digitalen Messgeräte im Eichrecht nur noch Modul A zu verwenden ist.

Es ist nicht akzeptabel, diesen gravierenden Antrag kurzfristig auf eine REA-Tagesordnung zu setzen, ohne dass zuvor eine ausführliche schriftliche Argumentation zu dieser gravierenden Änderung mit den betroffenen Kreisen ausgetauscht und eine Diskussion geführt wurde. Zum Glück hat der REA den Angriff des BMWi auf den Verbraucherschutz abgewehrt, so dass der Schutz der Verbraucher und der Energieversorger auch bei den komplexen Messsystemen (vorerst?) erhalten bleibt.